

GEMEINDE SCHINZNACH-DORF

5 3/8

ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN OE (KRUMMENLAND)

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf erlässt, gestützt auf § 145 des Aarg. Baugesetzes vom 2. Februar 1971 die nachstehenden

Spezialbauvorschriften für die Teilparzelle 736 (westlicher Teil)


1. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen für kirchliche Zwecke.
2. In den kirchlichen Bauten sind folgende Tätigkeiten zulässig:
Primär: Sakralhandlungen, Religionsunterricht
Sekundär: Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Sinne des kirchlichen Auftrages.
Gemeinschaftsanlässe des Seelsorgebezirkes Brugg- West.
3. Folgende Verrichtungen im Bereiche dieser kirchlichen Bauten und Anlagen sind unzulässig:
Öffentlicher Tanz, Freizeit- und Festbetrieb, Einrichtung einer Diskothek.
4. Die generelle Lätzeit der Kirchenglocken wird auf 8.30 bis 20.00 Uhr festgesetzt. Besondere Lätzeiten werden in der Lätordnung geregelt. Die Lätordnung unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.
5. Diese Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung. Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

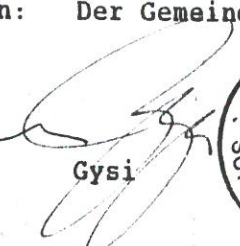
Diese Spezialbauvorschriften (Ziff. 4. und 5.) sind von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1986 beschlossen worden.

Die Spezialbauvorschriften Ziff. 1. - 3. sind durch Regierungsratbeschluss Nr. 2765 vom 19. Dezember 1988 (Einspracheentscheid) hinzugefügt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:


R. Haller


Gysi



Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, 13. Dezember 1988

IM AUFTRAG DES GROSSEN RATES
Der Staatsschreiber i.V.:

sig. Ernst Salm

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 13. Dezember 1988

RRB-Nr. 2765 vom 19. 12. 1988

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatsschreiber:

In Vertretung

